

**1. Satzung zur Änderung der**  
**Satzung der Gemeinde Seebad Zempin für den Eigenbetrieb**  
**„Fremdenverkehrsamt Gemeinde Seebad Zempin“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Zempin vom 15. Juni 2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Zempin für den Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“ erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Seebad Zempin für den Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Gemeinde Seebad Zempin“ der Gemeinde Seebad Zempin vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:  
„(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Seebad Zempin,

W. Schön  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.06.2020

